



4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eutin

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig–Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 25.06.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 30.07.2008 die folgende 4. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Eutin vom 31.05.2003 erlassen:

Artikel 1

§ 8 (Ständige Ausschüsse) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Hauptausschuss

Zusammensetzung

7 Mitglieder der Stadtvertretung und Bürgermeister/in ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

Vorbereitung von Gesellschaftsversammlungen städtischer Eigengesellschaften,
Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die wirtschaftliche Betätigung und für privatrechtliche Beteiligungen der Stadt Eutin gem. § 28 Ziff. 27 GO,
Auswertung von Berichten im Rahmen des Controllings,
Prüfung der Jahresrechnung,
Aufgaben die im Rahmen des Kontrollrechts gemäß § 45 Abs. 1 GO von der Stadtvertretung beschlossen werden,
fachbereichsbezogene Haushaltsplanung

2. Finanzausschuss

Zusammensetzung

7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

grundsätzliche Regelungen der Haushaltsplanung,
Investitions- und Finanzplanung,
öffentliche Abgaben,
Wirtschaftsförderung,
fachbereichsbezogene Haushaltsplanung

3. Bau- und Entwässerungsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Verkehrsplanung,
Park- und Gartenanlagen,
Planung und Nutzung von städtischen Gebäuden und Anlagen,
städtische Baumaßnahmen,
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Eutin,
fachbereichsbezogene Haushaltsplanung.

Der Ausschuss kann in Kleingartenangelegenheiten einen Sachkundigen/ eine Sachkundige als Vertreter/in der gemeinnützigen Kleingartenvereine und einen Sachkundigen/ eine Sachkundige als Vertreter/in der Landwirtschaft anhören (§ 16c Abs. 2 GO).

4. Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:
Angelegenheiten nach dem Brandschutzgesetz,
Feuerwehr,
Löschwasserversorgung,
fachbereichsbezogene Haushaltsplanung

5. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Zusammensetzung:
7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:
Bauleitplanung,
Städtebauförderung,
Umwelt-/ Naturschutz,
fachbereichsbezogene Haushaltsplanung.

6. Ausschuss für Schule, Jugend, Sport und Soziales

Zusammensetzung:
7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:
Koordination der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f GO,
Angelegenheiten des Schulwesens,
Erwachsenenbildung, insbesondere Volkshochschule,
Förderung des Sports
Jugendarbeit,
Sozialplanung,
Soziale Angelegenheiten freiwilliger Art,
Wohnungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
Kindergartenangelegenheiten,
fachbereichsbezogene Haushaltsplanung.

Der Ausschuss kann in Sportangelegenheiten Sachkundige als Vertreter/innen der gemeinnützigen Sportvereine anhören (§ 16c Abs.2 GO).

7. Ausschuss für Kultur und Tourismus

Zusammensetzung:
7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können

Aufgabengebiet:
Kulturangelegenheiten,
Stadtmarketing,
Städtepartnerschaften,
Tourismus,
fachbereichsbezogene Haushaltsplanung

Artikel 2

in § 8 (Ständige Ausschüsse) Abs. 2 wird "§46 Abs.8 GO" in "§46 Abs. 9 GO" geändert.

Artikel 3

Es wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8 a (Senioren- und Behindertenbeauftragte)

- (1) Es wird eine Beauftragte und ein Beauftragter für Senioren und Behinderte bestellt. Diese sind Ansprechpartner für ältere und behinderte Bürgerinnen und Bürger sowie deren Angehörige; sie tragen Wünsche und Anregungen an die Stadtverwaltung und die städtischen Gremien heran; sie sind bei Angelegenheiten zu beteiligen, die die Belange der älteren und behinderten Menschen in der Stadt Eutin betreffen.
- (2) Die Senioren- und Behindertenbeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Senioren- und Behindertenbeauftragten können in den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes als Sachkundige (§ 16c Abs.2 GO) angehört werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ist ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Die Senioren- und Behindertenbeauftragten sollen jährlich einen Bericht über ihre Arbeit und die Situation der älteren und behinderten Menschen in der Stadt abgeben.

Artikel 4

§ 15 (Verträge mit Stadtvertretern/innen und dem/der Bürgermeister/in) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Verträge der Stadt mit Stadtvertretern/innen, dem/der Bürgermeister/in, wählbaren Bürgern als Ausschussmitgliedern, wählbaren Bürgern als stellvertretenden Ausschussmitgliedern und juristischen Personen, an denen Stadtvertreter/innen, der/die Bürgermeister/in, wählbare Bürger als Ausschussmitglieder oder wählbare Bürger als stellvertretende Ausschussmitglieder beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 € halten.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am 25.06.2008 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 30.07.2008 erteilt.

Die vorstehende 4. Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Eutin, den 16.09.2008

Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister